

**Eines Wohledlen Raths der Kaiserlichen Stadt Riga Verordnung für die hieherkommende und allhier sich aufhaltende fremde Negotianten : [zu Riga, den 31sten März 1760]**

Neu abgedruckt, Riga: Müller, 1797

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn835249492>

Druck Freier  Zugang





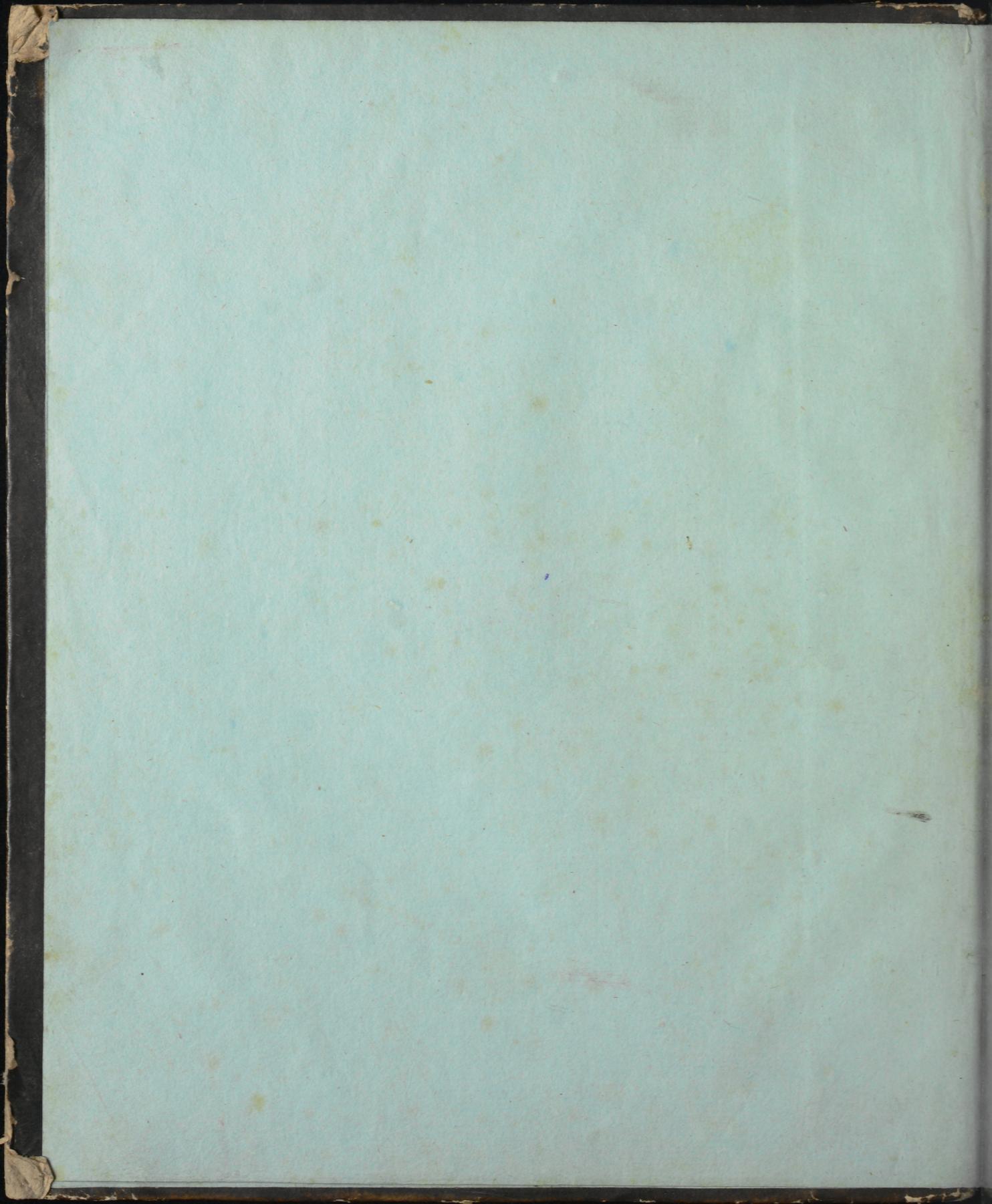


Fk-5094<sup>1-7</sup>

541

Universität  
Bibliothek  
Rostock

g  
6



Eines Wohlledlen Rathes

der Kaiserlichen Stadt Riga

# Verordnung

für

die hieherkommende und allhier sich aufhaltende

fremde Negotianten.



---

Riga, 1797.

Neu abgedruckt und zu bekommen bey Julius Conrad Daniel Müller,  
privilegirten Stadt-Buchdrucker.

*[im Kommiss]*

UNIVERSITÄT ROSTOCK

PHYSIKALISCHES INSTITUT

PHYSIKALISCHES INSTITUT

PHYSIKALISCHES INSTITUT

PHYSIKALISCHES INSTITUT

Universität:  
Bibliothek  
Rostock

1946.9.943



Da nach Vorschrift einer aus dem Hoch-Erlauchten dirigirenden Senate, unterm 10ten April a. c. emanirten hohen Ukase, Einem Wohlledlen Rath anbefohlen worden, denen allhier sich aufhaltenden fremden Negotianten, eine auf denen hiesigen Privilegien und Statuten, sich gründende Handlungs-Verordnung zu ertheilen, und solche zu publiciren; als hat Ein Wohl-Edler Rath, zur allerunterthänigsten Befolgung, dieses so gerechten als gnädigen Befehls und zur Abbeugung der, zur Kränkung der bürgerlichen Vorrechte, abgezweckten, eingeschlichenen Handlungs-Freyheit derer Fremden, jedoch ohne denenselben, durch Uebergehung gewisser speciellen und hier nicht bemerkten Fällen, etwas eingeräumet, noch denen übrigen Privilegien, Handlungs-Ordonnanzen, Vorrechten, Fundamental- und andern bürgerlichen Gesetzen, auch löblichen Gewohnheiten, etwas derogiret zu haben, nachstehende Puncte denen sich allhier aufhaltenden fremden Negotianten, zur unabweichlichen Richtschnur vorgeschrieben, und hiemittelfst verordnet:

I.

Es soll kein Fremder, der ausdrücklichen Disposition der Wett-Ordnung, und deren 1sten §. Tit. von Fremden zuwider,  
auf

auf irgend eine Weise bürgerliche Nahrung treiben, bey Confiscation der Waaren.

2.

Kein Fremder soll die Waaren, welche er einmahl allhier erhandelt, dem 7ten Tit. der willkührlichen Gesetze, dem, 1731 Hochobrigkeitlich emanirten Patente, und der 1733 ergangenen allerhöchsten Kayserlichen Verfügung zuwider, weder an Fremde, noch an hiesige, bey Verlust der Waaren, wiederum zu veräußern, sich unterwinden. Noch auch dahero

3.

Die für eigene Rechnung oder in Commision erhaltene Waaren, als Salz, Heering &c. wenn dieselben einmal verkauft, in der Absicht wieder an sich zu bringen, nicht befugt seyn, um damit allhie, durch Wiederverkaufung gedachter Waaren, einen der hiesigen Bürgerschaft höchstnachteiligen Speculations-Handel, zu treiben, bey Strafe der Confiscation.

4.

Soll kein Fremder mit einem Fremden, dem 2ten §. der Wett-Ordnung, Tit. von Fremden entgegen, bey ohnfehlbarer Confiscation derer Waaren, handeln; d. i. er soll weder von einem sich allhier aufhaltenden, noch zur Stadt kommenden Fremden, als Pohlen, Reussen &c. Waaren erkaufen, noch mit demselben Contracte schliessen, Geld auf Waaren vorschiesen, noch auch etwas an dieselbe verkaufen, oder irgend sonst eine Art der Handlung, als zum Exempel durch Umsezung und Verwechselung verschiedener Münzsorten mit den Fremden treiben.

Es

## 5.

Es soll auch kein Fremder, der klaren Vorschrift der Wett-Ordnung, und deren XIII. §. Tit. von Fremden zuwider, in allen diesen obenbenannten, und andern dergleichen Fällen, einige Mascopen mit einem Bürger, Eingebornen oder Fremden allhier ausgedienten Gesellen, treiben; auch soll dem Fremden, die Verleitung oder der Consens, vorbenannter Personen zu keinem rechtlichen Behelfe dienen, sondern es soll der erste, mit ohnfehlbarer Confiscation derer Waaren, und nach Beschaffenheit derer Umstände, nach Maafgebung der Gesetze annoch anderer willkührlichen Strafe, so wie diese, mit Verlust ihres Bürgerrechts, und anderweitiger nachdrücklicher Beahndung, beleget werden. Und damit

## 6.

Aller Verdacht einer höchst strafbaren Mascopen zwischen Bürgern und Fremden, auf das sorgfältigste vermieden werde; so soll hinführo keinem Fremden erlaubt seyn, sich weder mit einem Bürger, noch Eingebornen oder Fremden allhier ausgedienten Gesellen, in einer Compagnie-Handlung einzulassen; es sey dann, daß letztere, in Ansehung der Handlung, im Kaufen und Verkaufen, sich ihrer bürgerlichen Freyheiten begäben, und gleich einem Fremden angesehen werden wollten; gestalt dann auch dieselben nach dem XIII. und XIV. §. hiesiger Wette-Ordnung Tit. von Bürgern u., wann sie Factoreyen treiben und Commisnairs sind, denen Fremden in Ansehung dieser Art des Handels, gleich geachtet werden.

7. Da

7.

Da nach dem 7ten Tit. dieser Stadt willkührlichen Gesetze, die Niederlage derer Waaren, ein vorzügliches bürgerliches Vorrecht ist; so soll kein Fremder, weder die für propre Rechnung erhaltene, noch die ihm in Commission gesandte Waaren, worunter jedennoch Wein und Brandtwein, nach Maaßgebung der revirdirten Wein-Ordnung und Kram-Waaren, nach Anleitung des folgenden 9ten Puncts dieser Handlungs-Verordnung nicht begriffen, in Kellern, Speichern, Böden, Scheunen, oder sonst wo auflegen; sondern nach dem XIV. §. hiesiger Wett-Ordnung, Tit. von Bürgern, dieselbe binnen vier Wochen, von der Zeit ab, da das Schiff angekommen, an hiesige Bürger, summenweise zu veräußern schuldig und gehalten seyn, bey Verlust der Waaren.

8.

Kein Fremder soll auffer dem Jahrmarkte, zu Folge der Wett-Ordnung §. 3. Tit. von Fremden, und der Stadt willkührlichen Gesetze, Tit. 7., seine Waaren Stück- Ellen- oder Pfundweise, bey Confiscation derer Waaren allhier verkaufen; sondern alles nicht anders, als Summenweise, an hiesige Bürger verhandeln.

9.

Die Specereyen sowohl, als auch andere Kram-Waaren, welche die fremde Negotianten in Commission oder für propre Rechnung erhalten, sollen nach Inhalt der im vorigen Puncte, allegirten Wett-Ordnung, und derer willkührlichen Gesetze, und nach Vorschrift Eines Erlauchten hohen Kayserlichen Reichs-  
Justiz-

Justiz-Collegii gnädigst ertheilter Resolution d. d. 31sten October 1755 und der Kramer-Compagnie Schragen in das dazu bestimmte Packhaus gebracht, und daselbst, doch nur an hiesige Bürger, Summenweise veräußert werden.

10.

Kein Fremder soll, nach Maaßgebung des 5ten §. der Wett-Ordnung, Tit. von Fremden, Salz, Heeringe oder irgend einige andere Waaren, außer Erfrischungen, zu ihrem eigenen Behuf, aus denen Schiffen zu erhandeln, befugt seyn, bey unausbleiblicher Confiscation der Waaren.

11.

Die sich hier aufhaltende fremde Negotianten, sollen nach Vorschrift dieser Stadt willkührlichen Gesetze, und deren 7ten Tit. nicht ihr eigen Rauch und Feuer halten, d. i. nicht ihre eigene Wirthschaft führen, oder durch andere, die keine Bürger oder Bürger-Wittwen sind, führen lassen; sondern sich bey Bürgern in Miethe und Kost begeben, bey unfehlbarer nachdrücklichen Strafe. Dahero auch

12.

Denen fremden Negotianten keinesweges allhier ein Immobile, zum Exempel ein Haus, Speicher, Scheune &c. erb- und eigenthümlich zu besitzen, verstattet wird.

13.

Und obwohlen Ein Wohl-Edler Rath, nach Vorschrift der alten Wett-Ordnung und besonders der 1673 gedruckten, und  
allhier

allhier pro Norma vorgeschriebenen Handlungs-Ordonnanze, denen fremden Negotianten, nur einen Aufenthalt von zween Monaten im Sommer, zu bestimmen, unstreitig berechtiget, so will Derselbe jedennoch, in so lange dieselben, dieser Handlungs-Verordnung und denen übrigen Gesetzen, die schuldige gehorsamliche Folge geben werden, ihnen einen ungefränkten Aufenthalt, hie mittelst einräumen.

## 14.

Derjenige, welcher die wider obangezeigte, oder andere dergleichen, hierinnen nicht bestimmte ähnliche Fälle, sich ereignende Contraventiones, mit Gründe anzeigen würde, soll mit Verschweigung seines Namens, sich des 4ten Theils des confiscirten Guthes, gleich dem Actori officioso, welcher seiner ihm vorgeschriebenen Instruction, zufolge seinem Amte, und der hie bey unabweichlich obliegenden Pflicht, bestens zu invigiliren angewiesen wird, zu erfreuen haben. Wogegen diejenigen, die der Stadt mit Eid und Pflicht verbunden, und hievon eine gründliche zuverlässige Wissenschaft gehabt, und es nicht gebührend angezeigt, mit nachdrücklicher willkührlicher Strafe, angesehen werden sollen; die andere Hälfte derer mit Confiscation belegten Waaren, fället dem Publico anheim.

## 15.

Und damit weder die hier befindliche, noch jährlich neuankommende fremde Negotianten sich mit der Unwissenheit entschuldigen

allhier sich aufhaltende fremde Negotianten.

9

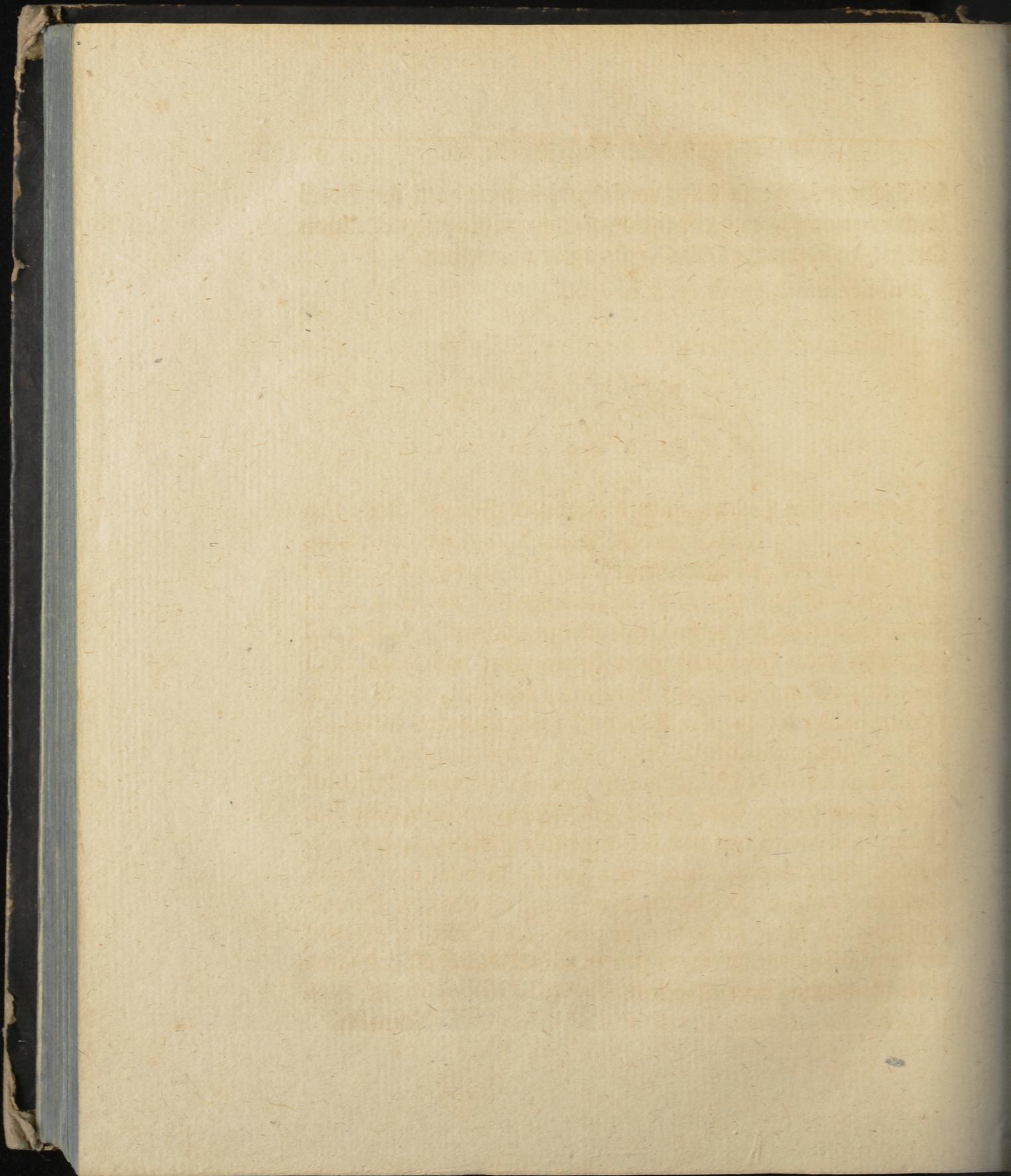
schuldigen mögen; so sollen vorstehende Puncte durch den Druck  
bekannt gemacht, und durch die Affiction an denen gewöhnlichen  
Orten, zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

Publicatum Rigæ d. 17. Jun. 1756.



¶

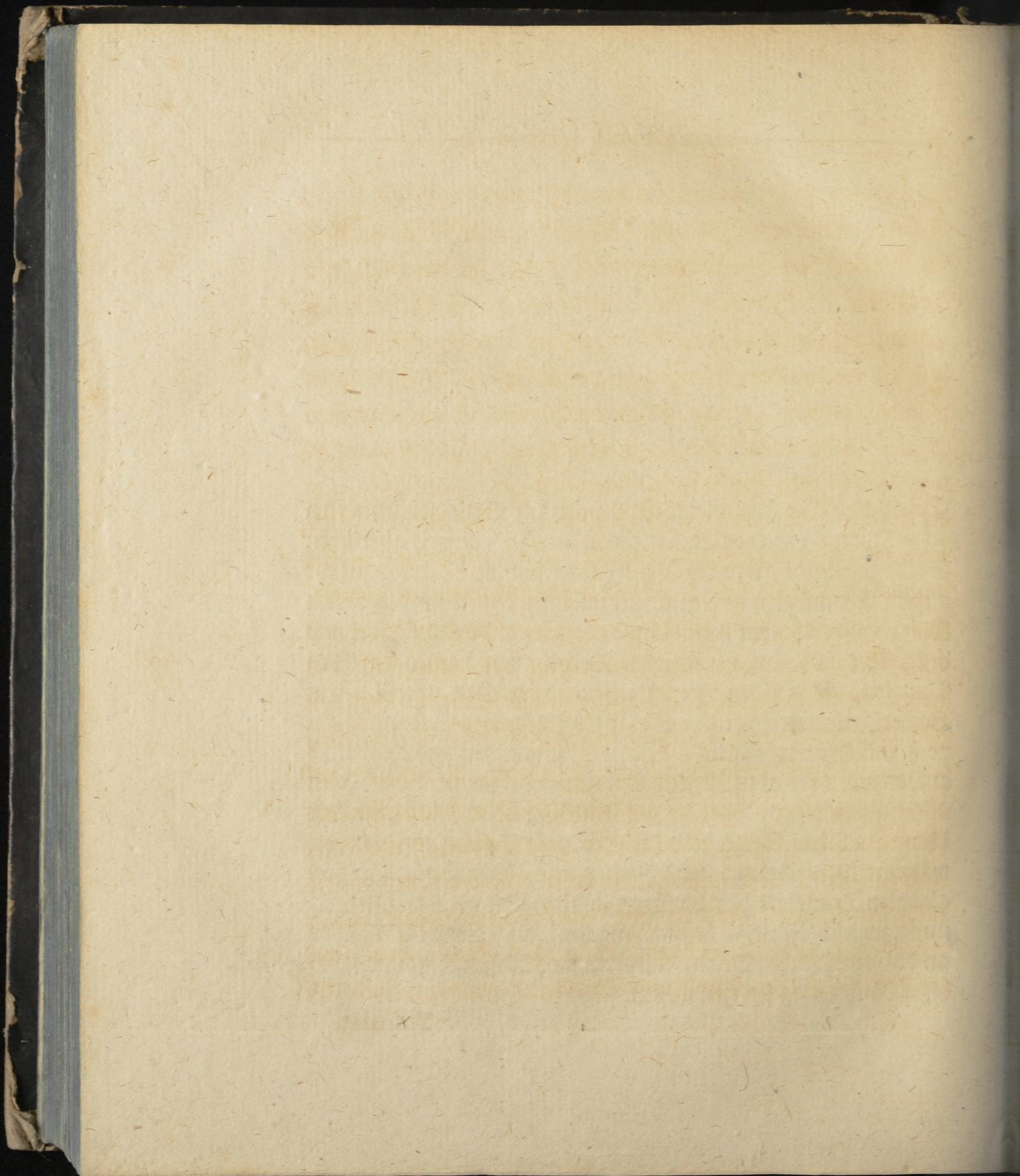
Nachdem



---

Nachdem Ein Hoherlauchter dirigirender Senat die den 17ten Junius 1756 von Einem Wohlledlen Rath dieser Kaiserlichen Stadt publicirte gedruckte Verordnung für die hieherkommende allhier sich aufhaltende fremde Negotianten, in einer den 22sten März 1760 ertheilten hohen Ukase allergerechtfamst bestätigt und vestgesetzt hat, daß vorbemeldte Verordnung nach allen ihren Puncten, bis auf den 13ten Paragraph derselben, worüber Ein Hoherlauchter dirigirender Senat sich die weitere Erkenntniß anoch gnädigst vorbehalten, denen ankommenden und allhier sich aufhaltenden fremden Negotianten nunmehr zur unabweichlichen Richtschnur dienen solle: so hat Ein Wohlledler Rath diese hohe Ukase, als das Siegel und die gerechteste Bestätigung der oberwähnten Verordnung, nach ihrem ganzen Inhalte, in einem beglaubten Translate hier beysügen und nebst oftgedachter Verordnung zugleich öffentlich bekannt machen, auch durch die Affiction an den gewöhnlichen Orten, zu jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachlebung bringen wollen.

Translat.



No. 7406.  
 Ihre Kaiserlichen Majestät, Selbsthalterinn aller Reussen,  
 Ukas aus Einem dirigirenden Senat an den Rigaschen  
 Magistrat. Vermöge Ihrer Kaiserlichen Majestät Ukas haben  
 Ein dirigirender Senat auf die im Senat angefertigte Extracte,  
 und auf die aus dem Justiz-Collegio der Liv- und Ehstländischen  
 Affairen, in Befolg der aus Einem dirigirenden Senat am 25sten  
 Julii 1756 an selbiges Collegium ergangenen Ukas, beygebracht  
 ten, und in eben dem Collegio beprüften Acta, ad Supplicam  
 der in Riga befindlichen fremden Kaufleute, wider die vom Rigas-  
 schen Magistrat angefertigte, und am 17ten Juny Anno 1756 für  
 die nach Riga kommende fremde Negocianten publicirte Verord-  
 nung, davon das Justiz-Kollegium im Donoschenie an den Senat  
 auf obberogte ergangene Ukas vorgestellet hat, wasgestalt das  
 Kollegium in Beprüfung sowohl der von erwähntem Rigaschen  
 Magistrat und von obgedachten supplicantischen fremden Kaufleu-  
 ten eingereichten Vorstellungen und Antworten, als auch des auf  
 jeden Punkt jener neulichst angefertigten Verordnung von der  
 General-Gouvernements-Canzeley eingesendeten Sentiments,  
 nach gnugsamer Untersuchung alles dessen befunden habe, daß die  
 mehresten Punkte dieser am 17ten Juny 1756 vom Rigaschen Ma-  
 gistrat publicirten Verordnung sich in allen Stücken stricke auf  
 die dortigen Stadt-Rechte und Privilegien gründen, und daß  
 nach

nach des Justiz-Collegii Meinung obangezeigte Verordnung, den 13ten §. ausgenommen, gänzlich bey Macht verbleiben müsse, Befohlen: daß sich die nach der Stadt Riga kommende fremde Kaufleute alldort im Handlungs-Gewerbe gänzlich nach Maaßgabe oballegirter vom Rigaschen Magistrat angefertigter und am 17ten Juny 1756 publicirter Verordnung zu verhalten haben sollen; allermassen diese Verordnung vom Magistrat auf die vom dirigirenden Senat ergangene Ukas d. d. 15ten Martii 1756 angefertigt worden, und auf denen in den Puncten selbiger Verordnung allegirten dortigen Stadt-Rechten, Wett-Ordnung, willkührlichen Stadt-Gesetzen und Schwedischen Verordnungen gegründet ist, welche Rechte mittelst des am 30sten September Anno 1710 von Seiner Kaiserlichen Majestät, Kaiser P E T R O M A G N O, ewig gloriwürdigsten Andenkens, allerhöchst eigenhändig unterschriebenen, der Stadt Riga ertheilten Privilegien, imgleichen durch die Nystäd- und Abosche Friedens-Tractate confirmiret worden: gleich auch das Justiz-Collegium nach gehaltener Untersuchung, so wie laut obigem Donoschenie des Collegiums vorstellig gemacht worden, unter jedem Puncte selbiger Verordnung, so wie sie verfaßt ist, verbleiben zu lassen. Dahero dann diese Verordnung, §. 13. bis zu künftiger Beprüfung Eines dirigirenden Senats ausgenommen, bey ihrer Kraft verbleiben, und der Rigasche Gouverneur

neur strenge darüber halten soll, daß dieselbe unverändert befolget werde. Darin hat sich Ein Rigascher Magistrat nach dieser Ihro Kaiserlichen Majestät Ukas zu achten. An das Justiz-Collegium der Lief- und Ehstländischen Affairen, wie auch ans Commerz-Collegium und an die Rigasche Gouvernements-Canzley sind aus dem Senat Ukasen ergangen den 22sten März Anno 1760.

Secretair Nicofor Arbusow.  
Secretair Nicolai Alfimow.

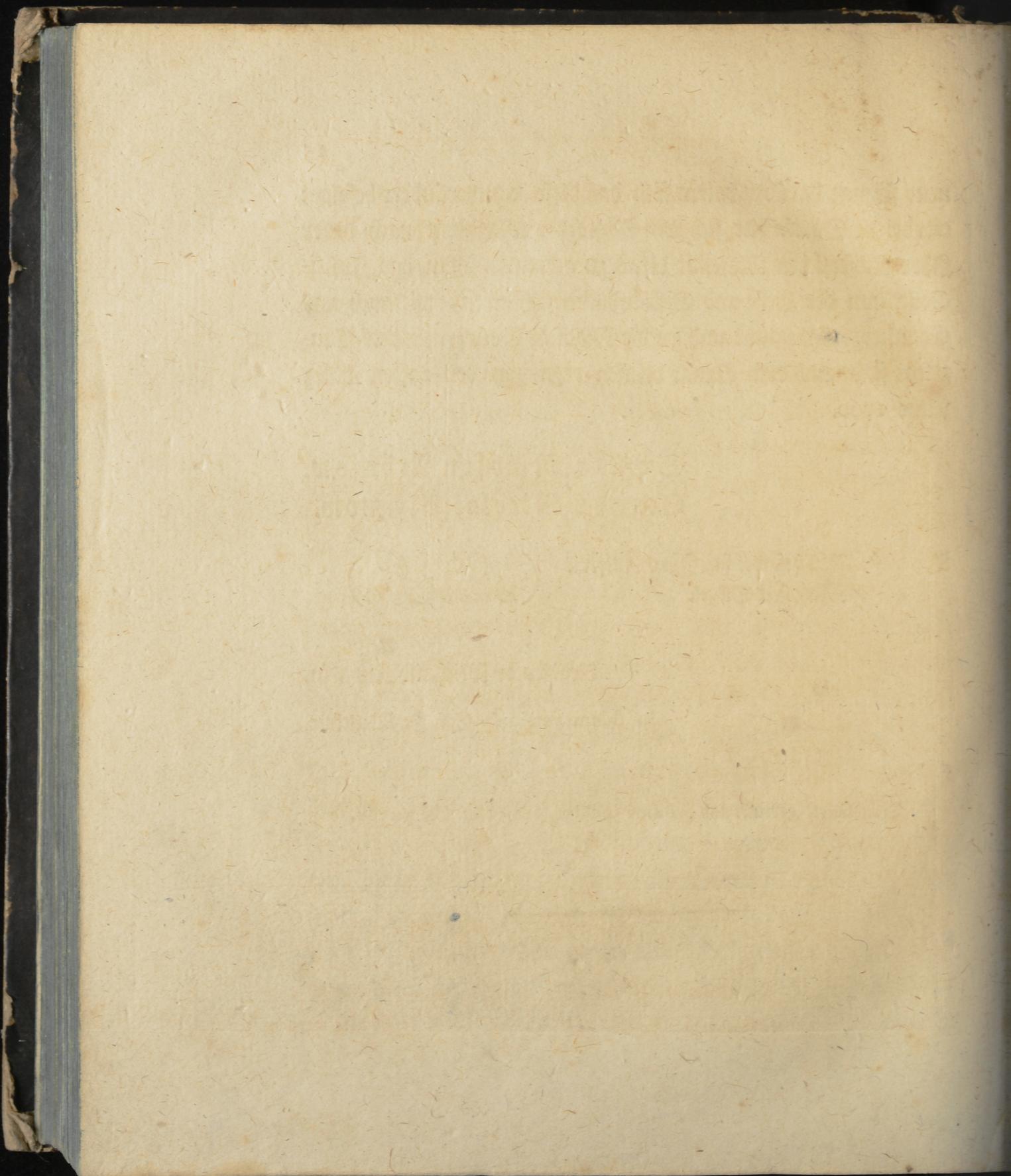
Bey dieser Ukas befindet sich Ihro Kaiserl.  
Majestät Siegel.



Registrator Michailo Kurakin.

In fidem versionis Chr. Fr. Voelckner.

Translatirt, gedruckt und publicirt zu Riga, den 31sten März 1760.





Communicat des Kurfürstl. Gouvernements-Regierungsrath  
N<sup>o</sup> 2709 vom 28 Apr. 1816. in Auflassung der  
Urkase der Königlich-preussischen Staats vom 24 Feb. d. j.  
daß Großhändler, Kaufleute, Landwirthe, Bürger  
Meinungen und Meinungen, respective die im 100, 101  
und 103 v. d. d. Langenroth. Urkunde aufgeführt sind  
Einfach haben und folgen nach Grundlage der Verordnung  
vom 11. Feb. 1812 zur Regelung einbringen sollen  
Hauptl. Einf 2 R. p. Cognac. Rescontro 50 G. Courm. Mecklenburg 25 G.  
Alle übrigen Cognac Einf 10 G. Einf Loze Einf 5 G. p. Cognac

---

77  
Somit ist ein Duplikat an f. Col. Kaiserin Sinf.  
Kammerhoff zu Riga, in betref der Mangalbau der  
Handlungsbücher. —

Allen durchlauchtigsten Großmüchtigsten  
Hochbarren Kaiserin Königin  
**ALEXANDER PAWLOWITSCH**  
Kaiser von allen Russen &c.

Allen gnädigsten Gnade.

In schließlicher polenweisung die nun  
folgenden verzeichneten Briefe sind unter dem 24.  
febr. 1812 von dem Kaiser laut Communique des  
kaiserlichen russischen Gouvernements Re-  
gierung sub N. 2709 vom 28. April 1812. bringe ich  
nach Grundlage der vorgeschriebenen Verordnung  
vom 11 febr. 1812. und der Communique des russischen  
Gouvernements Regierung vom 1. März 1812 sub N. 1336.  
somit meine mit für jetzt bewilligten wie nun Befehl  
specifischen Handlungsbücher zur gesetzlichen An-  
erkennung bei, zum besten zusammen zu f. polenlicht  
kaiserlich russischen Kammerhoff in alle Gnade  
meine vorerwähnten Handlungsbücher nach & den  
der oben Reue zu verlagerten Mangalbau

hinfolgend in Betrag von zusammen : : :  
folgend angemeßen, und wie die ge. Grundungs  
-Eure nach gefasener Verwaltung und Befestigung  
meistens ratradieren zu bez. Bez. der ist mit der voll  
kommene nach befristung abgerichtet voll anstehen  
Immer Konzeptionen Meigschick gebrauchte Werkzeuge  
Riga 181

Indorso.

Allen unterzeichneten Geseß. das fünfzig Kaufmann  
-Gilde : : : in betriff der in bezug genommen  
Verwaltung der Handlungsbücher

Reversale

vorzuziehen Appellationen welche das benef. paup.  
genießen.

Kurfürst von dem ..... E. .... d. d.

§ sub N. - die Appellation an E. Exc. Kurf. List.

Wofy: nachgelassen worden seyn, Anmuthungselben

aber in Gemüßheit Allerf. Wilsch vom 26 Aug

1806 von Bestimmung des paup. 2 geschickten Cur-

tion befreit bin, als vorerwähnt in einer Erklärung

gedrucktem Wilschgenuß an Eidesrath loco cau-

tionis, daß ich mich vor anzuammernden Kauf

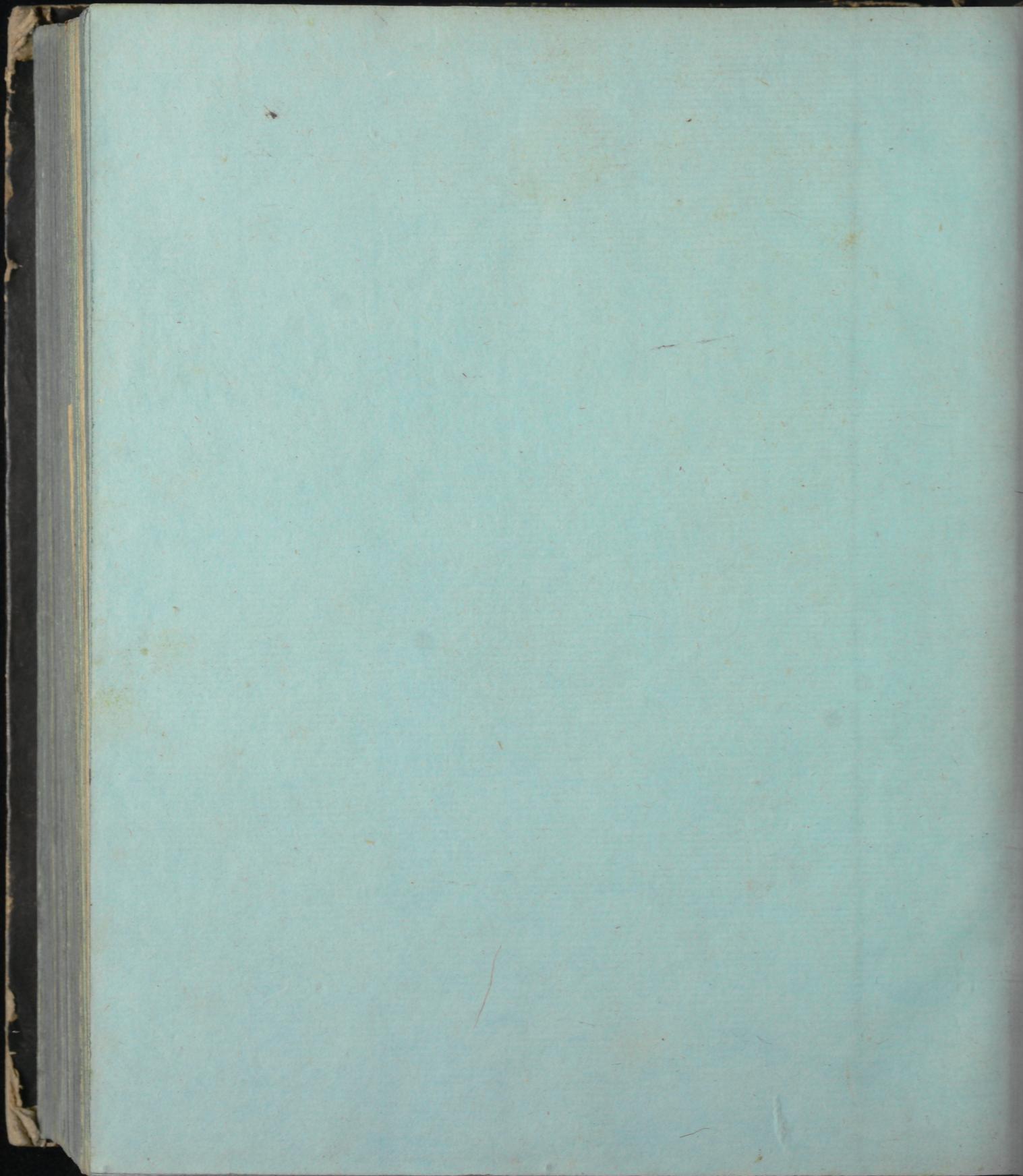
nicht aus diesem Cur. 2 aufheben, sondern

mich jederzeit, wann solches von mir vor-

langt werden wird, bez. Gemüß stellen

wird. N. d. d.

Baylanzigung des Unterschrift



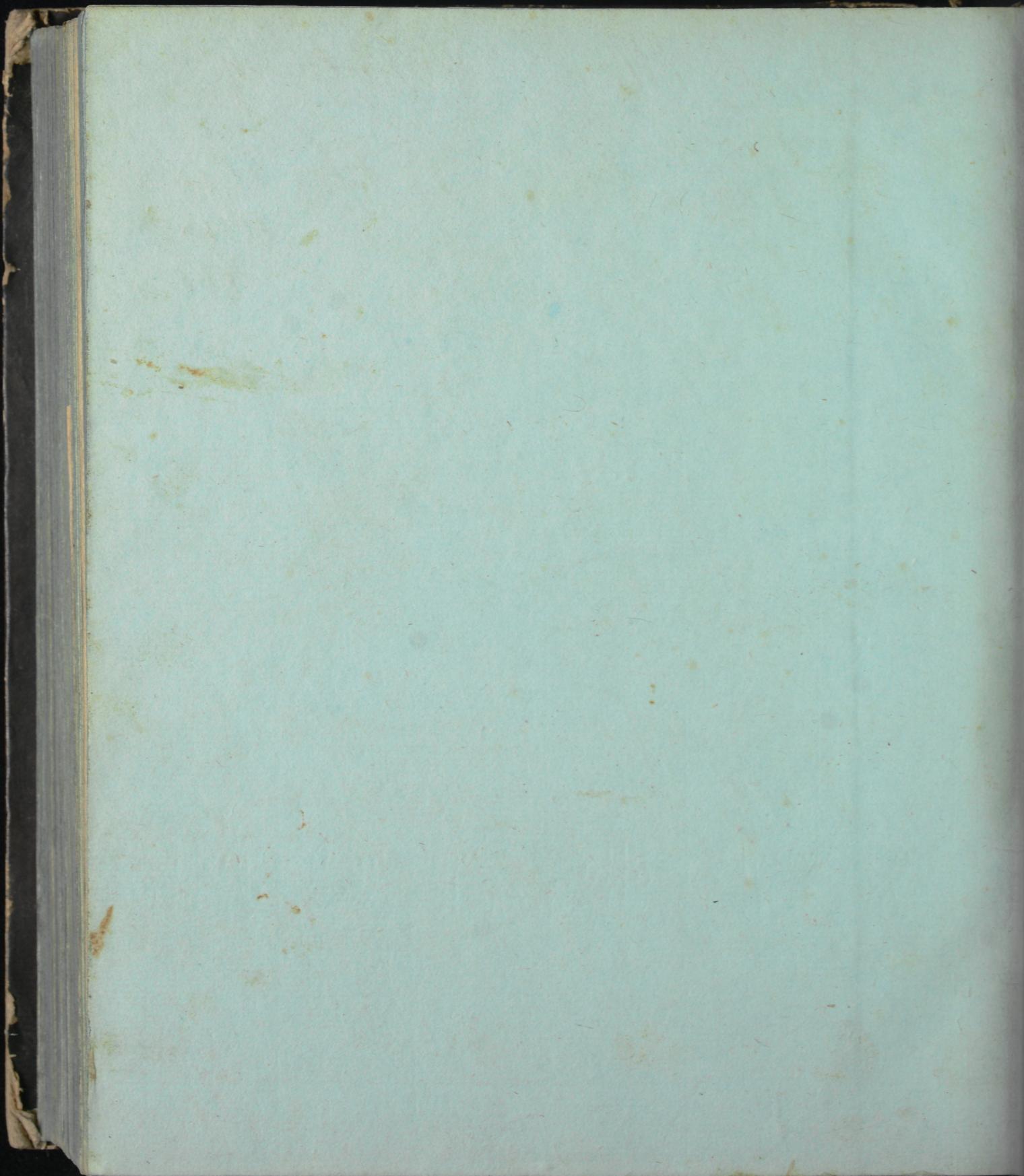
Lohn der Königl. Steuer-Verwaltung für  
zu andrücken

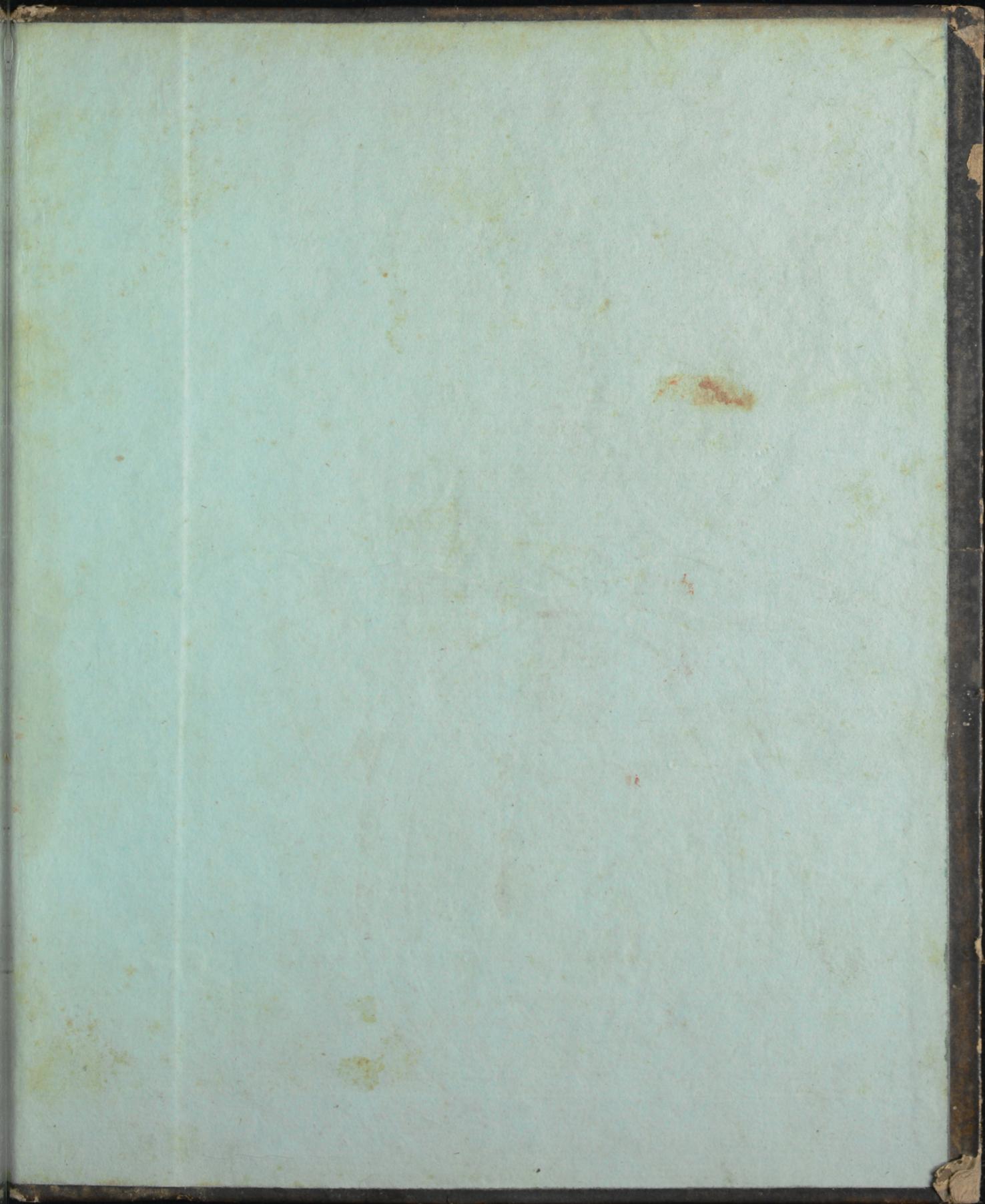
von 1000 Gulden in Allem	BANK: 2612.50
" gewalt. d. ....	1045.—
" wirth. d. ....	418.—

Löhne Ober..... BANK: 25.50

Zünft..... 20.—  
Arbeits Ober..... 13.50

den 21 May 1821.







als ein Bürgermeister und Rathmann hiezu deputiret  
 en die verordneten Waisen-Herren auch nach Gestalt  
 eit der Vormundschaft, zwey aus der Bürgerschaft,  
 ingen mögen überlegen und in Richtigkeit bringen helfen,  
 ächtig seyn, doch sollen die Waisen-Herren nebst den  
 lso zusehen, wie sie es vor Gott und Einem Wohled-  
 it, vermöge ihres Eides, zu verantworten haben.

38.

gabe-Rechnung soll den Vormündern alles, so sie zu  
 s-Nothdurft an Kost-Geld, geziemender Kleidung,  
 Geld, auch da es die Noth erfordern dürste, Arzt-Lohn,  
 auf der Kinder Güter, die in gebühlichem Baue und  
 t, aufgebauet und ausgeleget haben, daneben, wenn  
 Pfleg-Kinder nothdürftigen Geschäften hätte ausreisen  
 n, was er sammt dem Procurator, als Kläger oder  
 verzehret oder verleget, passiret werden.

39.

andere überflüssige Unkosten, es sey mit Unterhaltung  
 n oder Zehrung, welche nach Erkenntniß der Waisen-  
 ret hätten werden mögen, die sollen nicht angenommen,  
 t werden. Wie aber und welchergestalt die Rechnungen  
 das werden die Verständigen schon wissen, die Einfäl-  
 rnen können desfalls Anleitung von den Waisen-Herren  
 Secretair auf gebühliches Ersuchen haben und erlangen.

40.

solche Rechnung die Waisen-Herren richtig befunden,  
 zeit durch den Waisen-Secretair, den Ein Wohledler  
 Rath

